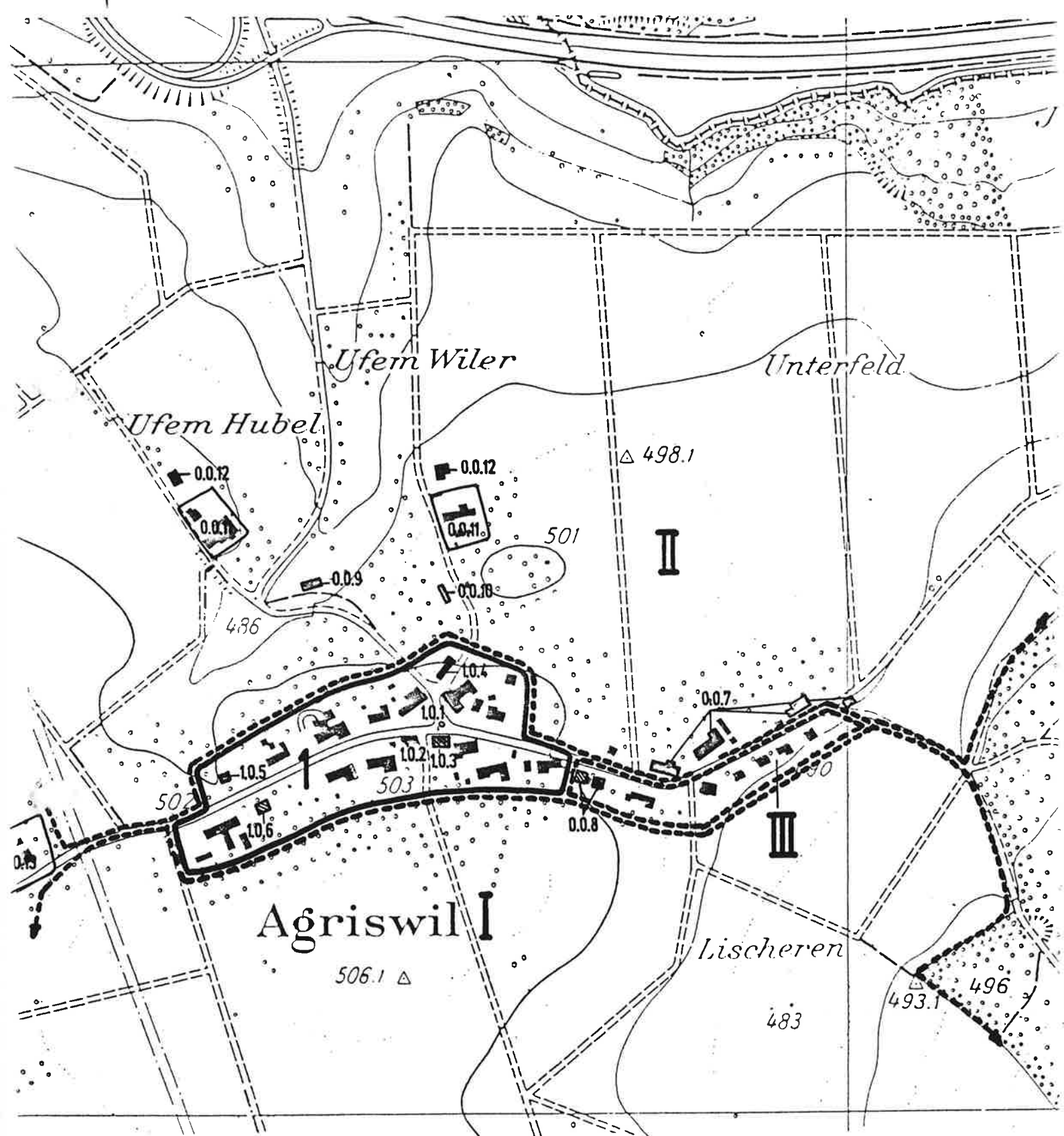




Nachträge					



KANTON FREIBURG
GEMEINDE AGRISWIL



Einzonung Wohnzone (WZ)

Planungs- und Baureglement
Änderung

Plan – Nummer	Massstab	Format	Datum	Gez.	Kont.
05-33		A 4	30.03.05		DS
STAUFFACHER & PARTNER Ing. - und Vermessungsbüro Bernstrasse 30 3280 Murten <i>D. Stauffacher</i>					

öffentliche Auflage
Publikation im Amtsblatt vom 17. Juni 2005
1. Oberamt des Seebezirks Murten
2. Gemeindeverwaltung Agriswil

Angenommen durch den Gemeinderat Agriswil:
Der Gemeindepräsident: * Die Gemeindeschreiberin:
Datum: 27.07.05

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion:
Der Staatsrat, Direktor:
Datum: 7.8.2005



Aktueller Zustand

23. Artikel: Wohnzone (WZ)

Charakter	1 Die Wohnzone ist den Wohnnutzungen vorbehalten. Es sind freistehende Wohnhäuser (freistehende Einzelwohnhäuser und Mehrfamilienhäuser) sowie zusammengebaute Einzelwohnhäuser gestattet (ARzRPBG Art. 53). 2 Nebst Wohnnutzungen sind auch stille gewerbliche Nutzungen und Dienstleistungen zulässig, sofern sie das gesunde Wohnen (Art. 47, 154 RPBG) und die Bauten den Charakter der Wohnzone nicht beeinträchtigen. 3 Der Anteil der Wohnnutzungen an der gesamten Nutzfläche (Art. 54 und 55 ARzRPBG) muss mindestens 50 % betragen. 5 Gebäudelänge: Die Gebäudelänge ist auf 25 m beschränkt. 6 Abstände: Die Grenzabstände richten sich nach Art. 62 ff ARzRPBG. 7 Gesamthöhe: Die Gesamthöhe der Bauten (Firsthöhe) beträgt maximal 6 m. 8 Gebäudehöhe: Die max. Gebäudehöhe beträgt 4.5 m 9 Die max. Ausnutzungsziffer beträgt 0,45. 10 In der Wohnzone gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II gemäss LSV.
-----------	--

Änderungen

23. Artikel: Wohnzone (WZ)

Charakter	1 Die Wohnzone ist den Wohnnutzungen vorbehalten. Es sind freistehende Wohnhäuser (freistehende Einzelwohnhäuser und Mehrfamilienhäuser) sowie zusammengebaute Einzelwohnhäuser gestattet (ARzRPBG Art. 53). 2 Nebst Wohnnutzungen sind auch stille gewerbliche Nutzungen und Dienstleistungen zulässig, sofern sie das gesunde Wohnen (Art. 47, 154 RPBG) und die Bauten den Charakter der Wohnzone nicht beeinträchtigen. 3 Der Anteil der Wohnnutzungen an der gesamten Nutzfläche (Art. 54 und 55 ARzRPBG) muss mindestens 50 % betragen. 5 Gebäudelänge: Die Gebäudelänge ist auf 25 m beschränkt. 6 Abstände: Die Grenzabstände richten sich nach Art. 62 ff ARzRPBG. 7 Gesamthöhe: Die Gesamthöhe der Bauten (Firsthöhe) beträgt maximal 6 m. 8 Gebäudehöhe: Die max. Gebäudehöhe beträgt 4.5 m 9 Die max. Ausnutzungsziffer beträgt 0,45. 10 In der Wohnzone gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II gemäss LSV.
neu:	11 Die Differenz zwischen der Höhe des fertig gestalteten Geländes und dem natürlichen Gelände darf 0.80 m nicht übersteigen. 12 Die Neigung der an der Grundstücksgrenze erstellten Böschungen darf das Verhältnis 1:4 (Höhe : Länge) ab gewachsenem Boden nicht übersteigen